

# **HAUSORDNUNG**

## **für den Gemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Barmissen**

### **§ 1**

Die Satzung über die Benutzung des Gemeinschaftsraumes im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Barmissen ist Grundlage dieser Hausordnung.

### **§ 2**

Die überlassenen Räume und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

Bei Beschädigungen am Gebäude und an den überlassenen Einrichtungen werden die Kosten für die Beseitigung der Beschädigungen der oder dem jeweiligen Benutzer der Gemeinschaftsräume in Rechnung gestellt, während dessen Veranstaltung die Beschädigung hervorgerufen wurde.

Eltern haften für ihre Kinder.

### **§ 3**

Die oder der Nutzungsberechtigte hat die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände nach Beendigung der Benutzung zu säubern. Sämtliche überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Benutzung in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu übergeben.

### **§ 4**

Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden dem Benutzer in dem bekannten Zustand überlassen.

Die oder der Nutzungsberechtigte oder eine von ihr oder von ihm zu benennende Aufsichtsperson ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin durch die Aufsichtsperson zu prüfen; es ist sicherzustellen, daß schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Die überlassenen Räume und Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht Mängel beim Bürgermeister schriftlich angemeldet werden.

### **§ 5**

Eine Weitergabe der überlassenen Schlüssel zum Gemeinschaftsräumen und die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt. Die Schlüssel sind, sofern sie nicht Organisationen zur laufenden Nutzung überlassen worden sind, nach Beendigung der Reinigungsarbeiten umgehend abzugeben. Die Reinigung hat so zu erfolgen, daß dadurch der Beginn nachfolgender Veranstaltungen nicht verzögert wird.

## § 6

Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverbot geahndet werden.

## § 7

Der Gemeinschaftsraum darf nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist. Sie ist für die Einhaltung der Hausordnung und Benutzungssatzung verantwortlich. Sie hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

Barmissen, den 07.06.1993

gez. Martens  
Bürgermeister

(DS)